

§ 7 BZP-VO Anmeldung zur Prüfung

BZP-VO - Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann des Wohn- oder des Firmensitzes einzubringen.
2. (2)Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:
 1. 1.Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
 2. 2.der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (§ 13) sowie
 3. 3.allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen oder bereits ausgestellte Bescheinigungen gemäß § 14.

In Kraft seit 01.12.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at